

Stadt Rüdesheim am Rhein

Beschlussvorlage

BeschIVlg 26/2026-2031

Amt: Ordnungsamt	AZ: 23.5/121-09 AS	Rüdesheim am Rhein, 03.08.2026
------------------	--------------------	--------------------------------

Verkehrsführung Marktplatz

Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt in Abstimmung mit dem Bürgermeister als Ordnungsbehörde in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung

1. befürwortet
 - 1.1 die Aufhebung des Durchfahrtsverbotes – wie es jetzt beschildert ist - im Bereich des Marktplatzes durch die Straßenverkehrsbehörde;
 - 1.2 den Vorschlag der Straßenverkehrsbehörde, die verkehrsberuhigende Maßnahme auf die angrenzenden Bereiche Marktstraße, Klunkardshof, Oberstraße ab der Kreuzung Germaniastraße bis zum Beginn der derzeitigen Fußgängerzone sowie Löhrrstraße zwischen den Kreuzungsbereichen Kleine Grabenstraße und Oberstraße auszuweiten. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde wird gebeten, dies entsprechend anzuordnen.
2. stimmt dem Antrag des Bürgermeisters als Ordnungsbehörde zu, anstelle eines Durchfahrtsverbotes für Kraftfahrzeuge die Einrichtung einer Fußgängerzone in den in Ziffer 1 genannten Straßenabschnitten gemäß beiliegendem Beschilderungsplan (siehe Anlage 1) gemäß § 45 Absatz 1b der Straßenverkehrsordnung anzuordnen und hierzu das Einvernehmen zu erteilen.
3. beschließt, dass zur Einrichtung der Fußgängerzonen eine Teileinziehung nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes vorgenommen wird;
4. beauftragt den Magistrat, zur Einrichtung einer Fußgängerzone das Verfahren zur Teileinziehung der betreffenden Straßen einzuleiten die abschließende Einziehungsverfügung nach Abwägung der Einwendungen vorzunehmen;
5. bittet den Bürgermeister als Ordnungsbehörde, die Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Fußgängerzone für den Lieferverkehr in der Zeit von 22:00 bis 10:00 Uhr, sowie für das Befahren durch Anwohner sowie Berechtigte mit einem privaten Stellplatz innerhalb der Fußgängerzone ganzjährig zu erteilen.
6. beauftragt den Magistrat zu prüfen, wie die Fußgängerzone in Gänze oder in Teilen abgesichert werden kann (z. B. Schranke, absenkbarer Poller) und der Stadtverordnetenversammlung mit einer Kostenschätzung zu berichten.
7. bittet den Bürgermeister als Ordnungsbehörde, Ausnahmegenehmigungen für Pflegedienste zu erteilen, damit diese den Bereich im Schrittempo befahren dürfen. *(Ergänzung gem. Mag-Beschluss vom 10.08.2026)*

Sachdarstellung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits in Ihrer Sitzung vom 26.06.2025 beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, zur Verkehrsberuhigung des Marktplatzes eine Lösung zu erarbeiten, die aus Kostengründen nicht durch bauliche Maßnahmen umzusetzen ist. Es wurde angeregt, die Verkehrsberuhigung durch eine verkehrsrechtliche Anordnung (Fußgängerzone) umzusetzen.

Aus diesem Grund wurde am 01.05.2026 ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge für den Bereich des Marktplatzes zwischen dem Marktbrunnen und dem Weinstand angeordnet. Für den Bewohner- und Lieferverkehr wurde eine Ausnahmegenehmigung in der Zeit von 22:00 bis 10:00 Uhr erteilt.

2. Die bestehenden Parkplätze auf dem Marktplatz wurden teilweise in Anwohnerparkplätze sowie in Behindertenparkplätze umgewandelt.

2. Seit der Einrichtung des Durchfahrtsverbotes gibt es Beschwerden sowohl der Anwohner, die nun ihre privaten Stellplätze nicht mehr ohne Umweg anfahren können, als auch der Inhaber der angrenzenden Gastronomischen Betriebe, welche den Bereich der Marktstraße / Oberstraße als Außensitzfläche nutzen, dass es in diesem Bereich immer noch zu starken Behinderungen durch Fahrzeugen kommt.

Die Situation sei sogar noch schlimmer geworden, da nun die Anwohner und die Besucher, die die Parkplätze auf dem Markt anfahren wollen, nun gezwungen sind über die Marktstraße zu fahren. Dadurch sei es auch schon zu erheblichen Gefährdungen der Fußgänger gekommen.

3. Auf Grund Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion vom 10.06.2026 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.2026 die Ausweitung der Verkehrsberuhigung auf die Marktstraße bis oberhalb der Krummgasse beschlossen.
4. Auf Grund des Beschlusses in Verbindung mit den weiteren Punkten des Dringlichkeitsantrages wurden mehrere mögliche Varianten für eine zeitnahe Umsetzung geprüft.

- 4.1 Der Bereich wird zwischen dem Marktbrunnen auf der östlichen Seite und oberhalb der Krummgasse in der Marktstraße auf der nördlichen Seite durch ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge gesperrt.

Diese Alternative ist nicht möglich, da somit Fahrzeuge, welche berechtigt von der Germaniastraße in die Oberstraße einfahren, gezwungen wären über die Löhrrstraße aus dem Bereich herauszufahren oder im Kreuzungsbereich Oberstraße Marktstraße zu wenden und wieder zurück zu fahren.

Dadurch würden aber auf Grund der Durchfahrtsbreite der Löhrrstraße, welche auch stark durch Fußgänger frequentiert wird und in dem Kreuzungsbereich Marktstraße / Oberstraße ein zusätzliches sehr hohes Gefahrenpotential entstehen, welches dem Sinn der Verkehrsberuhigung widerspricht.

- 4.2 Der Bereich des Durchfahrtsverbotes für Kraftfahrzeuge wird auf die Oberstraße (Bereich zwischen der Kreuzung Germaniastraße und dem Beginn der derzeitigen Fußgängerzone) ausgeweitet.

Dadurch wird sichergestellt, dass die in Punkt 1 beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Fußgänger ausgeschlossen werden.

Eine Berechtigung zur Durchfahrt kann auch hier in Form einer Ausnahmegenehmigung für den Lieferverkehr in der Zeit von 22:00 bis 10:00 Uhr und für Bewohner und gewerbliche Nutzer mit eigenem Stellplatz ganztägig erteilt werden.

- 4.3 Die Verkehrsberuhigung des o.G. Bereiches wird anstelle eines Durchfahrtsverbotes durch die Einrichtung einer Fußgängerzone umgesetzt.

Dies hat neben der Verkehrsberuhigung den mehrere zusätzliche positive Effekte sowohl für die Verkehrssicherheit als auch für die Attraktivität des Bereiches.

- Durch die Einrichtung einer Fußgängerzone sind alle Verkehrsteilnehmer, welche mit Ausnahmegenehmigung in den Bereich einfahren dürfen, dazu verpflichtet mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- Bei der Beschilderung eines reinen Durchfahrtsverbotes müsste zusätzlich noch eine Beschilderung der höchstzulässigen Geschwindigkeit mit angeordnet werden, was durch die mehrfach Beschilderung dazu führt, dass die Verkehrssituation für den Fahrzeugführer unübersichtlicher wird.
- Weiterhin sind in einer Fußgängerzone andere Verkehrsteilnehmer, die auf Grund einer Ausnahmegenehmigung einfahren dürfen den Fußgängern gegenüber nachgestellt. Dies wirkt sich zusätzlich positiv auf die Verkehrssicherheit aus.
- Für die Einrichtung einer Fußgängerzone spricht außerdem die Ausgestaltung der Beschilderung. Bei Einrichtung einer Fußgängerzone könnte die Beschilderung in einem Rohrrahmen direkt im Straßenkörper stattfinden, welcher dann auf Grund seiner Lage und Beschaffenheit direkt von den Fahrzeugführern wahrgenommen wird.
- Dies könnte zudem durch die Aufstellung von passenden Pflanzgefäßen derart unterstützt werden, dass durch die Einengung der Fahrbahn direkt der Charakter einer Fußgängerzone ersichtlich ist. Dies trägt zur Akzeptanz der Verkehrsbeschränkung bei.

5. Zur rechtlichen Frage der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Fußgängerzone wird auf die Erläuterungen der Beschlussvorlage Vlg 297/2021-2026 verwiesen. da die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches und einer Fußgängerzone aus verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten gleich sind. Es gibt jedoch aus straßenrechtlicher Sicht einen Unterschied.

Bei der Anordnung einer Fußgängerzone ist vorher eine Teileinziehung nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes vorzunehmen. Denn die betreffenden Straßen sind bisher nach § 4 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet (Hinweis: Alle Straßen, die vor Inkrafttreten des ersten Hessischen Straßengesetzes bestanden, wurden automatisch für den öffentlichen Verkehr gewidmet). Eine Teileinziehung ist erforderlich, wenn die Widmung der Straße auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise oder Benutzungszeiten beschränkt werden soll, wenn hierfür überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Hierzu muss die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss fassen und den Magistrat beauftragen, das Verfahren durchzuführen. Die geplante Teileinziehung muss dann öffentlich bekanntgemacht werden. Es gibt dann ein Zeitraum für Einwendungen. Die Einwendungen sind dann vor der abschließenden Einziehungsverfügung abzuwägen.

6. Als mögliche Ausgestaltung der Zusatzbeschilderung für die Ausnahmeregelungen könnten hier eindeutige Beschilderungen mit in den Rahmen integriert werden. Beispiele für mögliche Zusatztexte sowie deren Ausgestaltung sind der Vorlage beigelegt. (siehe Anlage 2)
7. Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde in seiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde empfiehlt die Umsetzung der Verkehrsberuhigung in Form einer einheitlichen Fußgängerzone analog des beigelegten Beschilderungsplanes.

Als Ausnahmeregelung wird ebenfalls die hier geschilderte Regelung befürwortet, da dies den geringstmöglichen Eingriff für die Anwohner sowie die Inhaber eines zugewiesenen Stellplatzes / Garage darstellt.

Durch die reduzierte Geschwindigkeit in der Fußgängerzone, sowie der Bevorrechtigung der Fußgänger als schwächste Verkehrsteilnehmer werden die bisherigen hohen Gefahrenschwerpunkte, welche sich aus der Breite der Verkehrswege, der hohen Frequentierung durch Fußgänger sowie der hohen Nutzung als gastronomischer Fläche, deutlich reduziert.

Als zusätzlicher Effekt ist eine Steigerung der Aufenthaltsqualität durch die Verkehrsberuhigung zu erwarten.

8. Weiterführende Maßnahme wie z.B. die Absicherung der Fußgängerbereiche mittels Schranke, absenkbarer Poller oder anderen Alternativen sollten durch die Stadtverordnetenversammlung erneut geprüft und wenn möglich mittelfristig (2028) umgesetzt werden.

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.08.2026	vorberatend
Ortsbeirat Alt-Rüdesheim	24.08.2026	vorberatend
Planungs- und Umweltausschuss	19.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2026	beschließend

Finanzielle Auswirkungen:

Betrag:		Kostenstelle:		Sachkonto:	
---------	--	---------------	--	------------	--

Mitzeichnungen:	☐	Nein	☐	Amt 10	☐	Amt 21	☐	Amt 23	☒	Amt 60	☐	P-Rat	☐	☐
-----------------	--------------------------	------	--------------------------	--------	--------------------------	--------	--------------------------	--------	-------------------------------------	--------	--------------------------	-------	--------------------------	--------------------------

gez. Amtsleitung Schmidt	Gez. Erste Stadträtin Bosch
--------------------------	-----------------------------

Anlage(n):

1.	Anlage 1 - Marktplatz Beschilderungsplan - Stand Juli 2026, Vorschlag Straßenverkehrsbehörde Fußgängerzone
2.	Anlage 2 - Beispielbilder Beschilderung Fußgängerzone

